

Große Stadt Kitzingen

BP Nr. 32 „Schwarzacher Straße Ost“
7. Änderung

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen
artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

Potenzialanalyse

November 2022

Ökologische Arbeitsgemeinschaft Würzburg ÖAW

Büro für Ökologie, Natur- und Artenschutz,
Biotopmanagement und Landschaftspflege

Wandweg 5 97080 Würzburg Tel. 0931/97010-36 Fax – 37



INHALT

1.1	Anlass und Aufgabenstellung	1
1.2	Lage, Planung und Bestand.....	2
2	Mögliche Auswirkungen des Vorhabens.....	6
2.1	Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse.....	6
2.2	Anlagebedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse	6
2.3	Betriebsbedingte Wirkprozesse	6
3	Bestand und potenzielle Betroffenheit der Arten	8
3.1	Arten nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie.....	9
3.1.1	Pflanzenarten	9
3.1.2	Tierarten	9
3.1.2.1	Säugetiere	9
3.1.2.2	Kriechtiere	10
3.1.2.3	Schmetterlinge	10
3.1.2.4	Weitere Tiergruppen	11
3.2	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	11
4	Gutachterliches Fazit	13
5	Literatur	14

Bearbeiter

Dipl. Biol. Bernhard Kaiser

Dipl. Biol. Helmut Stumpf

1.1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 32. „Schwarzacher Straße Ost“ 7. Änderung ist auf dem nördlichen Teil des Grundstück Fl.Nr. 7022/13 eine Bebauung geplant. Davon sind möglicherweise Arten betroffen, die nach nationalem oder europäischem Recht streng geschützt sind.

Zur Abschätzung des Lebensraumpotenzials für streng geschützte Tier- und Pflanzenarten und zur Erfassung möglicher Vorkommen wurde eine Übersichtsbegehung des Eingriffsbereiches und seiner Umgebung durchgeführt (6.10.2022, 14:30-15:45, 18°C, 20% bewölkt, windstill).

•

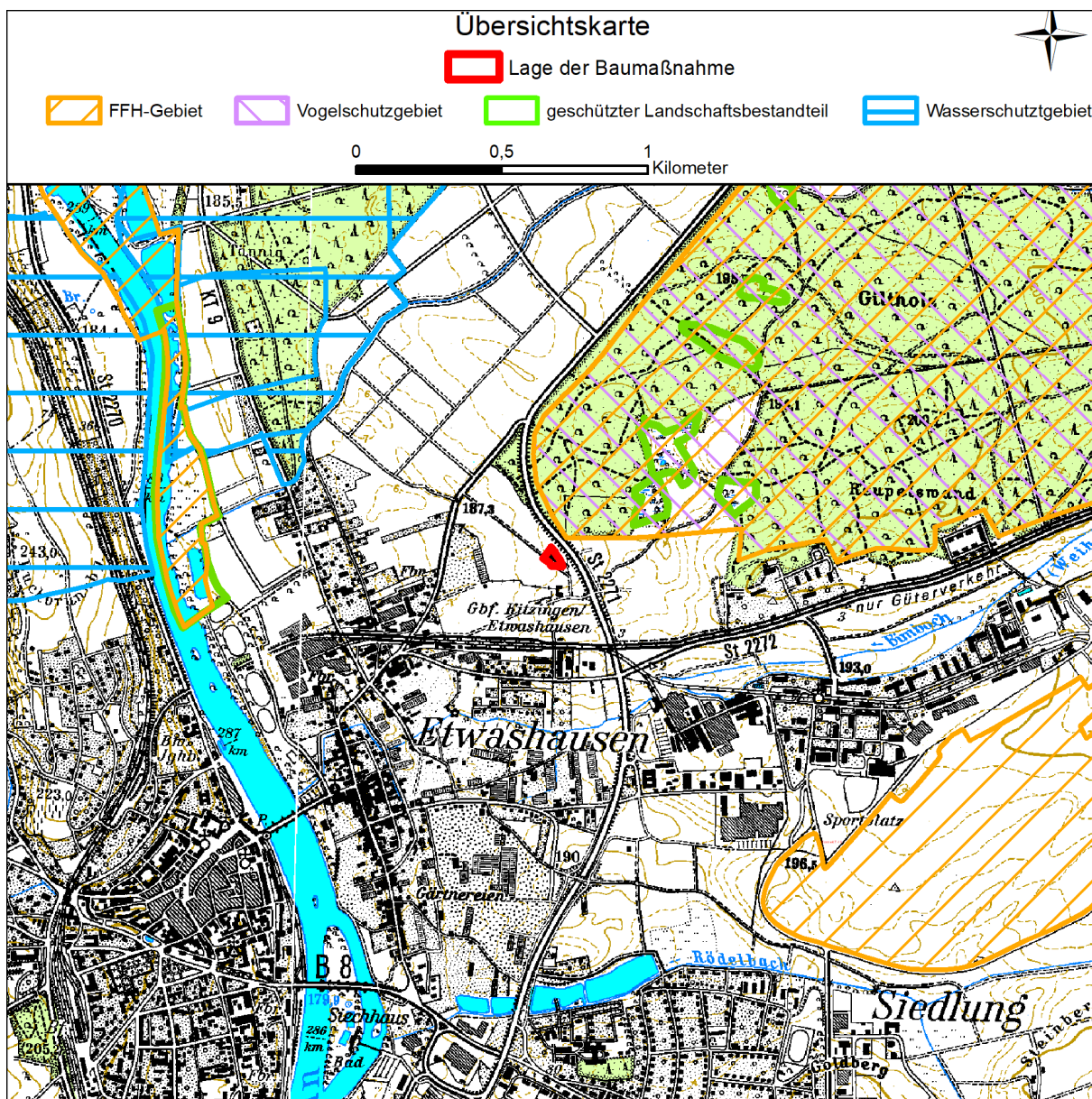


Abb. 1: Lage des Plangebietes

1.2 LAGE, PLANUNG UND BESTAND

Der Geltungsbereich liegt am nördlichen Rand des Kitzinger Stadtteils Etwashausen (Abb. 1), nördlich der Nordtangente. Westlich wird der Geltungsbereich vom Lochweg begrenzt, nach Süden schließen bebaute Flächen an, an der Ostgrenze verläuft entlang der St 2271 ein Heckenstreifen. Nach Norden grenzt ein bebautes Grundstück an. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 2.200 m².

Im Geltungsbereich sind die folgenden Habitattypen vorhanden:

Schotterweg

Lagerplatz für Baumaterialien und Baugeräte mit Staudenfluren und Gehölzinitialen

Rasenfläche

Baucontainer

Im Eingriffsbereich sind keine Gehölzstrukturen vorhanden, die von Fledermäusen als Quartiere oder von gehölzbrütenden Vogelarten als Neststandort genutzt werden können. Der als Baulager genutzte nördliche Teil des Geltungsbereiches bietet Zauneidechse potenziell geeignete Habitatbedingungen (Sonnplätze, Versteckmöglichkeiten, Eiablageplätze).

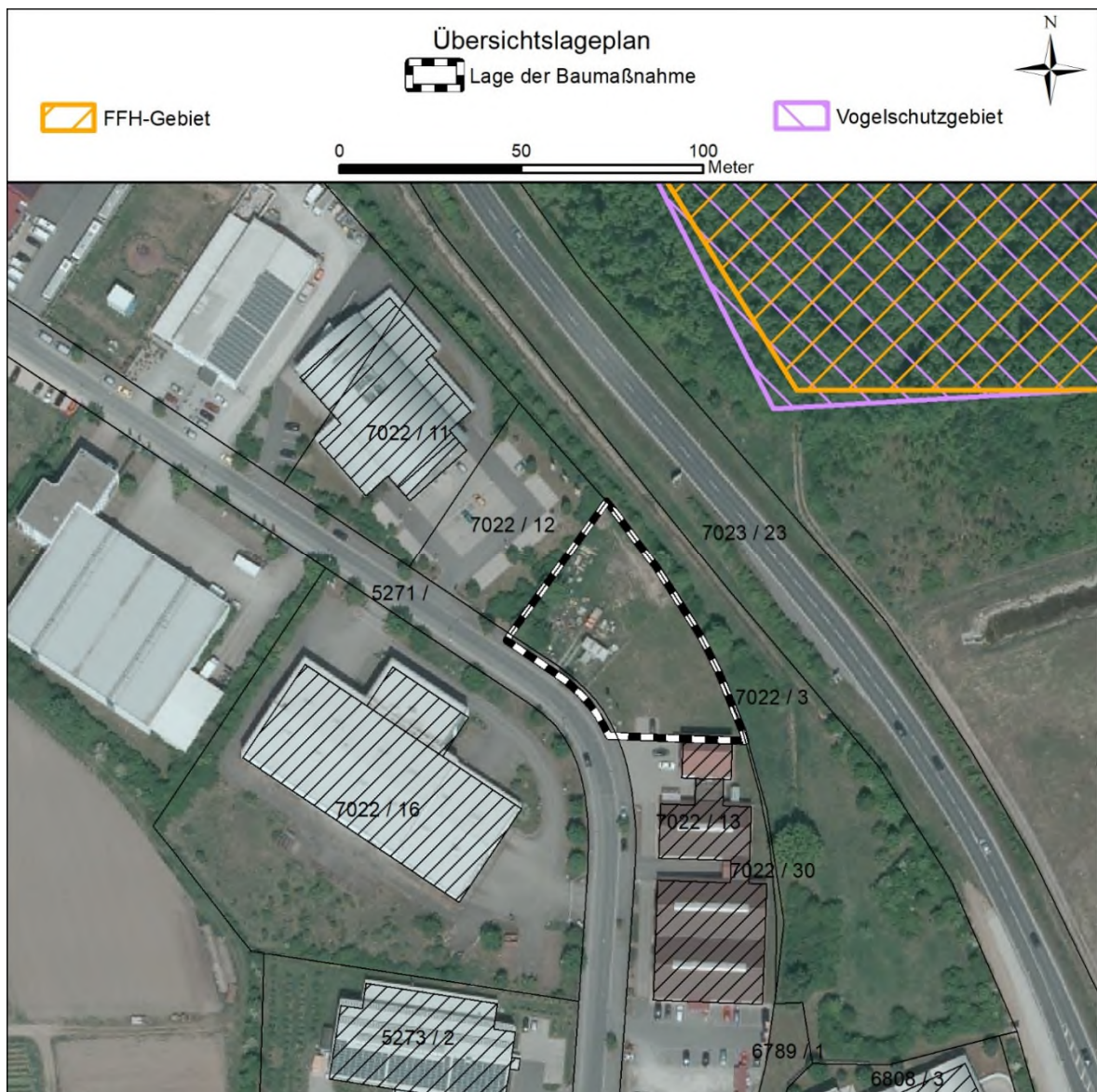


Abb. 2: Geltungsbereich



Abb. 3 Schotterweg im Norden des Geltungsbereiches, Blick nach Osten, 6.10.2022



Abb. 4 Lagerfläche für Baumaterialien, Blick nach Norden, 6.10.2022



Abb. 5 Lagerfläche für Baumaterialien und Baucontainer, Blick nach Westen, 6.10.2022



Abb. 6 Rasenfläche im Süden des Geltungsbereiches, Blick nach Süden, 6.10.2022



Abb. 7 Lagerfläche mit Nachweis der Zauneidechse, 6.10.2022



Abb. 8 Weibliche Zauneidechse auf Lagerfläche, 6.10.2022

2 Mögliche Auswirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

Verbotsrelevante Beeinträchtigungen

- Verletzung oder Tötung von streng geschützten Tierarten und ihrer Entwicklungsformen
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der streng geschützten Tierarten
- Erhebliche Störung von streng geschützten Tierarten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten
- Entnahme streng geschützter Pflanzenarten oder ihrer Entwicklungsformen und Schädigung oder Zerstörung ihrer Standorte

2.1 BAUBEDINGTE WIRKFAKTOREN/WIRKPROZESSE

Während der Baumaßnahmen und den notwendigen vorbereitenden Eingriffen kommt es zu Störungen auf der gesamten Eingriffsfläche und ihrer Umgebung. Durch das Abstellen von Maschinen und die Lagerung von Baumaterialien kann es zu zeitweiligen oder dauerhaften Beeinträchtigungen kommen. Baulärm kann dazu führen, dass Tierarten den Eingriffsbereich und angrenzende Flächen meiden. Zeitweilig kann es zum Verlust von Lebensraum für streng geschützte Arten kommen.

Bei der Durchführung der Maßnahmen kann es zur Tötung von streng geschützten Arten kommen.

2.2 ANLAGEBEDINGTE WIRKFAKTOREN/WIRKPROZESSE

Es können Lebensräume von streng geschützten Arten verloren gehen oder Wechselbeziehungen zwischen Teillebensräumen ge- oder zerstört werden.

2.3 BETRIEBSBEDINGTE WIRKPROZESSE

Betriebsbedingt können zusätzliche Zerschneidungseffekte auftreten und Störwirkungen erhöht werden.

3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (grünordnerische Festsetzungen)

3.1 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG

Es sind die folgenden Vorkehrungen zur Vermeidung durchzuführen, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- Die Baufeldräumung ist außerhalb der Brutzeit der Vögel durchzuführen (Durchführung Anfang Oktober bis Ende Februar).
- Die Lagerfläche ist obererdig in der Zeit zu räumen, in der sich die Zauneidechse in Winterruhe befinden (November- Ende März). Dabei sind alle Strukturen zu entfernen, die von Zauneidechsen als Versteck genutzt werden können.
- Im Eingriffsbereich vorhandene Zauneidechsen sind abzufangen und in Habitatstrukturen umzusetzen, die im Vorfeld auf einer geeigneten Fläche angelegt wurden.
- Um ein Einwandern von Zauneidechsen während der Baumaßnahmen zu verhindern, sind die Randbereiche des Geltungsbereiches nach Norden und Osten während der Bauphase durch einen Reptilienschutzzaun zu sichern.
- Vor Baubeginn sind nicht saure Ampferpflanzen im Eingriffsbereich nach Entwicklungsstadien des Großen Feuerfalters abzusuchen. Sofern Eier, Raupen oder Puppen nachgewiesen werden, sind die Pflanzen auszugraben, an einer gesicherten Stelle wieder einzupflanzen und bis zum Ende des Entwicklungszyklus zu pflegen.

3.2 MAßNAHMEN ZUR SICHERUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT (VORGEZOGENE AUSGLEICHSMAßNAHMEN I.S.V. § 44 ABS. 5 BNATSchG)

Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen *continuous ecological functionality measures*) werden durchgeführt, um Gefährdungen lokaler Populationen zu vermeiden. Die Ermittlung der Verbotstatbestände erfolgt unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen. Die CEF-Maßnahmen sind als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen.

- Vor Beginn der Baumaßnahmen ist in der Umgebung des Geltungsbereiches in sonniger Lage eine Fläche für Zauneidechsen zu optimieren. Eine potenziell zur Durchführung der CEF-Maßnahme geeignete Fläche ist die im Osten an den Geltungsbereich angrenzende Fläche Fl.Nr. 7022/3. Da die Anzahl der abzufangenden Zauneidechsen nicht abgeschätzt werden kann, sind mindestens 2 Habitatstrukturen anzulegen. Bei Bedarf kann die Anzahl parallel zur Abfangaktion erhöht werden.

4 Bestand und potenzielle Betroffenheit der Arten

In der Anhangstabelle ist die Ermittlung der prüfrelevanten Arten zusammengefasst (Relevanzprüfung), als Ergebnis sind in der folgenden Tabelle 2 die nach BNATSCHG streng geschützten Tier- und Pflanzenarten zusammengestellt, für die ein Vorkommen im Plangebiet bekannt oder potenziell möglich ist. Die Betroffenheit dieser prüfrelevanten Arten durch die geplante Maßnahme wird abgeschätzt.

Tabelle 2: Liste der prüfrelevanten Tierarten, für die ein Vorkommen im Untersuchungsgebiet nachgewiesen wurde oder für die ein Vorkommen aufgrund der vorhandenen Strukturen und ihrer Verbreitung in Bayern potenziell möglich ist, mit Angaben zu ihrer Gefährdungssituation und ihrer Wirkungsempfindlichkeit

Art	Deutsche Bezeichnung	RL BY	RL D	E	Vorkommen
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	-	V	X	p
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	3	G	X	p
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	3		X	p
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	3	2	X	p
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	3	V	X	p
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	2	V	X	p
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	V	V	X	p
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus		V	X	p
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler	2	D	X	p
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	2	2	X	p
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	D	D	X	p
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	3		X	p
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus			X	p
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbfl. Fledermaus	2	D	X	p
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus			X	p
Reptilien					
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	V	V	X	p
Tagfalter					
<i>Lycaena dispar</i>	Flußampfer-(Großer) Feuerfalter		3	X	p
Vögel					
<i>Turdus merula</i>	Amsel			0	x
<i>Motacilla alba</i>	Bachstelze			0	x
<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke			0	p
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	3	3	X	p
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz			0	x
<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer			0	p
<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hausrotschwanz			0	x
<i>Passer domesticus</i>	Hausperling			0	x
<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke	3		X	p
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	3	3	X	x
<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgrasmücke			0	x
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	2	2	X	p
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube			0	x
<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz			0	x
<i>Columba livia f. domestica</i>	Straßentaube			0	p
<i>Streptopelia decaocto</i>	Türkentaube			0	p

RL-BY bzw. RL D Einstufung in der aktuellen Roten Liste Bayern bzw. der Bundesrepublik Deutschland

1 vom Aussterben bedroht 2 stark gefährdet 3 gefährdet
 G Gefährdung anzunehmen D Daten defizitär V Vorwarnliste

E - Wirkungsempfindlichkeit

X gegeben bzw. nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden
 0 projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weit verbreitete, ungefährdete Arten)

Vorkommen im Eingriffsbereich bzw. Wirkraum

x im Eingriffsbereich u. Umfeld nachgewiesen p Vorkommen im Eingriffsbereich potenziell möglich

4.1 ARTEN NACH ANHANG IV A) DER FFH-RICHTLINIE

4.1.1 Pflanzenarten

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

Schädigungsverbot: Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Im Eingriffsbereich können Vorkommen von Pflanzenarten, die im Anhang IV der FFH-RL aufgeführten sind, aufgrund ungeeigneter Standortbedingungen ausgeschlossen werden.

Es liegt kein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs.1, Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG vor.

4.1.2 Tierarten

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungs- und Verletzungsverbot: Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Tötungsrisiko für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht.

4.1.2.1 SÄUGETIERE

Fledermäuse

Im Eingriffsbereich sind keine Strukturen wie Höhlenbäume oder Gebäude vorhanden, die von Fledermäusen als Quartiere genutzt werden können. Bei Durchführung der geplanten Baumaßnahme ist daher nicht mit dem Eintreten von Verbotstatbeständen zu rechnen, die Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder die Tötung von Individuen können ausgeschlossen werden.

Eine mögliche Verringerung des Nahrungsangebotes durch die geplanten Baumaßnahmen kann aufgrund der im Umfeld vorhandenen Ausweichmöglichkeiten sowie der Kleinflächigkeit des Eingriffs als unerheblich eingestuft werden.

Die Auswirkungen der Baumaßnahmen auf die möglicherweise im Gebiet vorkommenden streng geschützten Fledermausarten können als gering eingestuft werden, erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

Es liegt für streng geschützte Säugetierarten kein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG vor.

4.1.2.2 KRIECHTIERE

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Die Zauneidechse bevorzugt als Lebensraum gut strukturierte, trockenwarme halboffene bis offene Standorte. Die Standorte weisen meist eine dichte bis lückige Krautschicht, vereinzelt stehende Gehölze sowie vegetationslose oder schütter bewachsene Freiflächen auf. Zur Eiablage benötigt die Zauneidechse vegetationslose Bereiche mit lockerem (sandigem) Bodensubstrat, an denen eine gute Drainage und Belüftung gewährleistet ist (BLANKE 2010, LAUFER et al. 2007).

Im Rahmen der Begehung am 6.10.2022 wurden im nördlichen Teil des Eingriffsbereiches im Bereich der Lagerflächen 2 Individuen der Zauneidechse beobachtet. Die Lagerfläche mit der Erd-, Stein- und Baumaterialhaufen bietet der Zauneidechse geeignete Sonn- und Versteckmöglichkeiten.

- Vor Beginn der Baumaßnahmen ist in der Umgebung des Geltungsbereiches in sonniger Lage eine Fläche für Zauneidechsen zu optimieren. Die Fläche sollte in etwa der Fläche der aktuell als Lagerfläche genutzten Fläche entsprechen.
- Die Lagerfläche ist obererdig in der Zeit zu Räumen, in der sich die Zauneidechse in Winterruhe befinden (November- Ende März). Dabei sind alle Strukturen zu entfernen, die von Zauneidechsen als Versteck genutzt werden können.
- Vor Beginn der Baumaßnahmen ist in der Umgebung des Geltungsbereiches in sonniger Lage eine Fläche für Zauneidechsen zu optimieren. Eine potenziell zur Durchführung der CEF-Maßnahme geeignete Fläche ist die im Osten an den Geltungsbereich angrenzende Fläche Fl.Nr. 7022/3. Da die Anzahl der abzufangenden Zauneidechsen nicht abgeschätzt werden kann, sind mindestens 2 Habitatstrukturen anzulegen. Bei Bedarf kann die Anzahl parallel zur Abfangaktion erhöht werden.[CEF-Maßnahme]
- Im Eingriffsbereich vorhandene Zauneidechsen sind abzufangen und in vorbereitete Habitatstrukturen umzusetzen
- Um ein Einwandern von Zauneidechsen während der Baumaßnahmen zu verhindern, sind die Randbereiche des Geltungsbereiches nach Norden und Osten während der Bauphase durch einen Reptilienschutzzaun zu sichern.

Es ist für streng geschützte Reptilienarten nicht mit dem Eintreten eines Verbotstatbestands gemäß § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG zu rechnen.

4.1.2.3 SCHMETTERLINGE

Potenziell ist ein Vorkommen des Großen Feuerfalter (*Lycaena dispar*) möglich, im Geltungsbereich sind im Bereich der Lagerfläche geeignete Ampferarten vorhanden (*Rumex obtusifolius*, *R. crispus*).

- Vor Eingriffsbeginn sind die Ampferpflanzen im Bereich der Lagerflächen im Norden des Geltungsbereiches auf ein Vorkommen von Entwicklungsstadien des Großen Feuerfalters zu untersuchen (Eier, Raupen, Puppen, Fraßspuren). Sofern Entwicklungsstadien festgestellt werden, sind die betroffenen Ampferpflanzen auszugraben, an geeigneter Stelle wieder einzupflanzen und bis zum Ende der Entwicklungszeit des Falters zu erhalten.

Mit dem geplanten Eingriff ist für prüfrelevante Arten aus dieser Tiergruppe kein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG gegeben.

4.1.2.4 WEITERE TIERGRUPPEN

Die Habitats und Strukturen im Eingriffsbereich lassen nur wenige Vorkommen von nach europäischem Recht geschützten Tierarten erwarten. So kann ein Vorkommen von geschützten Tierarten aus folgenden Tiergruppen, deren Vorkommen im Wirkraum möglich ist, ausgeschlossen werden:

Amphibien:	im Geltungsbereich sind keine Laichgewässer vorhanden, eine Beeinträchtigung möglicher Wanderbewegungen ist durch die geplante Maßnahme nicht zu erwarten
Geradflügler	im Geltungsbereich sind aufgrund fehlender Strukturen bzw. ungeeigneter Habitat-ausstattung keine Vorkommen streng geschützter Heuschreckenarten zu erwarten
Käfer	im Geltungsbereich sind keine Strukturen vorhanden, die von streng geschützten Käferarten als Lebensraum genutzt werden können
Libellen	im Geltungsbereich sind keine Gewässer für streng geschützte Libellenarten vorhanden
Weichtiere	es sind keine Strukturen für streng geschützte Weichtiere vorhanden

Der Eingriff ist daher für streng geschützte Arten aus diesen Tiergruppen mit keiner Beeinträchtigung verbunden.

Mit dem geplanten Eingriff ist für prüfrelevante Arten aus diesen Tiergruppen kein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG gegeben.

4.2 EUROPÄISCHE VOGELARTEN NACH ART. 1 DER VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach Vogelschutz-Richtlinie ergeben sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Vögeln oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungsverbot: Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Tötungsrisiko für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht.

Mögliche Auswirkungen der geplanten Baumaßnahmen auf die Vogelarten sind baubedingte Störungen von potenziellen Brutflächen und Lebensräumen, die baubedingte Tötung von Individuen sowie der anlagebedingte Verlust von Nistgelegenheiten (Fortpflanzungs- und Ruhestätten).

Aufgrund der Lage im Siedlungsgebiet, der relativ intensiven Nutzung der Flächen sowie dem Fehlen geeigneter Habitatstrukturen ist nur ein stark eingeschränktes Spektrum potenzieller Brutvogelarten zu erwarten. Es sind dies kommune Arten der Siedlungsbereiche wie Amsel, Bachstelze, Hausrotschwanz oder Rotkehlchen. Aufgrund des Fehlens von Gehölzen im Eingriffsbereich kann das Vorkommen von Arten, die frei auf Zweigen oder in Höhlen brüten ausgeschlossen werden.

Die Beeinträchtigung von Arten, die in den angrenzenden Bereichen brüten und den Eingriffsbereich zur Nahrungssuche nutzen, kann unter Berücksichtigung der Vorbelastung des Eingriffsbereiches und der im Umfeld vorhandenen Ausweichmöglichkeiten als unerheblich eingestuft werden.

Zur Vermeidung negativer Auswirkungen des Eingriffs sind die folgenden Maßnahmen zu berücksichtigen:

- Die Baufeldräumung ist außerhalb der Brutzeit der Vögel durchzuführen (Durchführung Anfang Oktober bis Ende Februar).

Mögliche Beeinträchtigungen auf die betroffenen Vogelarten können unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen als nicht erheblich eingestuft werden.

Es ist nicht mit dem Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG zu rechnen.

5 Gutachterliches Fazit

Die Aufstellung des B-Plans Nr. 32. „Schwarzacher Straße Ost“ 7. Änderung ist für die im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannten streng geschützten Arten, für die ein Vorkommen im Eingriffsbereich nachgewiesen oder möglich ist, unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen und der CEF-Maßnahme mit keinem Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nrn. 1-3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verbunden.

Auch für europäische Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie ist unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen kein Verbotstatbestand erfüllt.

6 Literatur

- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (BLFU) <Hrsg.> (2002): Rote Liste gefährdeter Gefäßpflanzen Bayerns mit regionalisierter Florenliste. - Schriftenr. Bayer. Landesamt für Umweltschutz 165, München, 372 S.
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (BLFU) <Hrsg.> (2003): Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns. - Schriftenr. Bayer. Landesamt für Umweltschutz 166, München, 384 S.
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (BLFU) <Hrsg.> (2009): Amphibienkartierung. – <http://www.lfu.bayern.de/natur/daten/amphibienkartierung/index.html>
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (BLFU) (2016): Rote Liste und Liste der Brutvögel Bayerns. Stand 2016
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT [LFU](2020): Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung – Zauneidechse. Augsburg, 36 S.
- BLANKE, I. (2010): Die Zauneidechse zwischen Licht und Schatten. – Zeitschr. f. Feldherpetologie, Beiheft 7, Laurenti-Verlag, Bochum, 176 S.
- BRÄU, M., R. BOLZ, H. KOLBECK, A. NUMMER, J. VOITH & W. WOLFE (2013): Tagfalter in Bayern. – Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart, 784 S.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BfN)(1996): Rote Liste gefährdeter Pflanzen Deutschlands. – Schriftenreihe für Vegetationskunde 28: 1-744
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BfN)(1998): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. – Schriftenreihe Landschaftspflege Naturschutz 55: 434 S.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BfN)(2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands Band 1: Wirbeltiere. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1), 386 S.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BfN)(2011): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands Band 3: Wirbellose (Teil 1). - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(3), 716 S.
- DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (1979): Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten. - Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Reihe L 103/1
- DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (1992): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. - Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Reihe L 206: 7-50
- GAEDICKE, R. & W. HEINICKE (1999): Verzeichnis der Schmetterlinge Deutschlands. – Entomofauna Germanica Bd.3. – Entomol. Nachr. Ber. Dresden, Beiheft 5, 216 S.
- GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. – Ber. Vogelschutz 52:17-67
- KÖHLER, F. & B. KLAUSNITZER (1998): Verzeichnis der Käfer Deutschlands. – Entomol. Nachr. Ber. Beih. 4, 185 S.
- KRAFT, R. (2008): Mäuse und Spitzmäuse in Bayern. – Ulmer Verlag, Stuttgart, 111 S.
- KUHN, K. & K. BURBACH <Hrsg.> (1998): Libellen in Bayern. – Ulmer, Stuttgart, 333 S.
- LAUFER, H. (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. - Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg 77: 94-137

- MESCHEDE, A. & B.-U. RUDOLPH <Hrsg.>(2004): Fledermäuse in Bayern. – Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart, 411 S.
- OBERSTE BAUBEHÖRDE IM BAYER. STAATSMINISTERIUM D. INNEREN [OBB](2015): Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) – Abt. Straßen- und Brückenbau - Anlage zum IMS v. 19.01.2015; Gz. IIZ7-4022.2-001/05)
- OCHSE, M. & F. ROSENBAUER (2004): Die „Großschmetterlinge“ des westlichen Unterfrankens: Tagfalter, „Spinner & Schwärmer“ (Lepidoptera: „Macrolepidoptera“). – Beitr. bayer. Entomofaunistik 6: 1-93
- PETERSEN, B., G. ELLWANGER, G. BIEWALD, U. HAUKE, G. LUDWIG, P. PRETSCHER, E. SCHRÖDER & A. SSYMYNK (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 1: Pflanzen und Wirbellose. – Schriftenr. Landschaftspflege und Naturschutz 69/1, 743 S.
- PETERSEN, B., G. ELLWANGER, R. BLESS, P. BOYE, E. SCHRÖDER & A. SSYMYNK (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. – Schriftenr. Landschaftspflege und Naturschutz 69/2, 693
- SAURE, C. (2003): Verzeichnis der Netzflügler (Neuroptera) Deutschlands. – Entomol. Nachr. Ber. Dresden, Beiheft 8: 282-291
- RÖDL, T., B.-U. RUDOLPH, I. GEIERSBERGER, K. WEIXLER & A. GÖRGER (2012): Atlas der Brutvögel in Bayern. – Verlag Eugen Ulmer, 256 S.
- SCHLUMPRECHT, H. & G. WAEBER (2003): Heuschrecken in Bayern. – Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart, 515 S.
- STAUDT, A. (2008): Nachweiskarten der Spinnen(tiere) Deutschlands (Arachnida: Araneae, Opiliones, Pseudoscorpiones). – Internet: <http://www.spiderling.de.vu>
- TRAUTNER, J., K. KOELCKE, H. LAMBRECHT & J. MAYER (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. – Books on Demand, Norderstedt, 234 S.
- VÖLKL, W., D. KÄSEWIETER, D. ALFERMANN, U. SCHULTE & B. THIESMEIER (2017): Die Schlingnatter – eine heimliche Jägerin. – Zeitschr. f. Feldherpetologie, Beiheft 6, Laurenti-Verlag, Bochum, 184 S.